

Überzogene Verzinsung ABGABENORDNUNG Zinssatz auf dem Prüfstand

Von Rudolf Schollmaier

Seit 1989 gilt für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen die Vollverzinsung. Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuerguthaben wie auch für Steuernachzahlungen beträgt jährlich 6 %. Die Verzinsung setzt nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Steuerjahres ein.

Beispiel 1: Alice Klar erhält ihren Einkommensteuerbescheid für 2016 am 30.4.2018. Das Finanzamt erstattet ihr 3000 €. Für die ersten fünfzehn Monate nach Ablauf des Jahres 2016 erfolgt keine Verzinsung. Für die Zeit nach dem 31.3.2018, hier also für den Monat April 2018 erhält Alice 6 % p.a. Erstattungsinsen.

In Zeiten fehlender Renditen auf Bankguthaben klingt ein Zinssatz von 6 % zunächst toll. Weniger toll sieht die Rechnung jedoch bei Nachzahlungszinsen aus.

Beispiel 2: Anne Gurgel ist Gastwirtin. Aufgrund einer Betriebsprüfung muss sie Steuern für 2012 bis 2015 in Höhe von insgesamt 20.000 € nachzahlen. Zusätzlich verlangt das Finanzamt, unter Zugrundelegung des gesetzlichen Zinssatzes von jährlich 6 %, Nachzahlungszinsen in Höhe von insgesamt 3000 €. Ihre Begeisterung hält sich verständlicherweise in engen Grenzen.

Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen ist gesetzlich auf jährlich 6 % festgelegt. In der Vergangenheit war die Höhe des Zinssatzes Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren bis hin zum höchsten



deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH). Selbst der BFH klammerte sich noch im Urteil vom 9.11.2017 (Az. III R 10/16) an die Rechtmäßigkeit dieses Zinssatzes. Zur Höhe des Zinssatzes führte der BFH bisher aus, dass beim Vergleich mit marktüblichen Zinssätzen nicht nur auf Zinssätze für Kapitalanlagen, sondern auch auf die Finanzierungzinssätze für Kreditkartenkredite und Girokontenüberziehungen mit einer Bandbreite bis zu 14,7 % jährlich abzustellen sei. Dem schlossen sich auch die Finanzgerichte an. Allerdings sind derzeit gegen zwei Finanzgerichtsurteile Revisionen beim BFH anhängig. Neuerdings zeichnet sich eine Kehrtwende des BFH ab. Ein Lichtblick ist der Beschluss des BFH vom

25.4.2018 (Az. IX B 21/18). In diesem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung gibt der BFH erstmals zu erkennen, dass er den Zinssatz in Höhe von 6 % als weit überzogen ansieht. Der BFH führt erstmals aus, dass in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus ein solcher Zinssatz wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung in Erscheinung trete. Allerdings steht ein Urteil in dem Hauptverfahren dazu noch aus.

Tipp: Derzeit sind außer dem vorstehend angeführten, beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren, zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 2237/14 und Az. 1 BvR 2422/17). Dazu wird noch im Jahr 2018 eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts erwartet. Steuerbürger, die derzeit Steuerbescheide mit festgesetzten Nachzahlungszinsen erhalten, sollten Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung beantragen. Damit ist sichergestellt, dass bei einer für die Steuerbürger positiven Entscheidung die Festsetzung der Nachzahlungszinsen nachträglich noch korrigiert werden kann.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de